

Kurzinformation zur Gruppenunfall-Versicherung der Heraeus Holding GmbH

1. ALLGEMEINES

Die **gesetzliche Unfallversicherung** (siehe Anlage) in Deutschland bietet allen Arbeitnehmern finanzielle Leistungen nach einem Arbeits- oder Wegeunfall sowie bei Berufskrankheiten.

Die Heraeus Holding GmbH hat eine **zusätzliche freiwillige Gruppenunfallversicherung** (siehe Ziffer 2) abgeschlossen.

Diese Versicherung schützt gegen die **finanziellen Folgen von Unfällen**, jedoch nicht von Berufskrankheiten. Sie übernimmt im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung keine Heilkosten, bietet aber beispielsweise auch Leistungen bei Unfällen im privaten Bereich.

Nachstehend sind die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Versicherungssummen und der -umfang der Gruppenunfallversicherung kurz zusammengefaßt.

Vertragspartner des Versicherers (Allianz Versicherungs AG) und Versicherungsnehmerin der Gruppenunfall-Versicherung ist die Heraeus Holding GmbH. Versichert sind alle Führungskräfte (Leitende Angestellte) der Heraeus Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften, die ihren Arbeitsort in Deutschland haben.

Heraeus behandelt die Beiträge zur Gruppenunfallversicherung als sog. Zukunftssicherungsleistungen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und führt eine **vorgelagerte Besteuerung** der Versicherungsprämien durch. Die Versteuerung erfolgt im Rahmen einer **Pauschalversteuerung** zu Lasten des Arbeitgebers.

Mitarbeiter haben aus dieser Gruppenunfallversicherungspolice einen **Direktanspruch** gegenüber dem Versicherer und können somit Versicherungsleistungen selbst bei dem Versicherer geltend machen.

Der Versicherungsschutz aus dieser Gruppenunfall-Versicherung endet mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem mitversicherten Unternehmen.

2. KURZBESCHREIBUNG DER GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG

2.1 Versicherungsart

Gruppenunfallversicherung

2.2 Versicherer

Allianz Versicherungs AG

2.3 Versicherungsnehmer

Heraeus Holding GmbH; Mitversichert: Inländische Tochtergesellschaften der Heraeus Holding

2.4 Geltungsbereich

Weltweit

2.5 Versicherte Gefahren

Alle Unfälle im beruflichen und außerberuflichen Bereich, vorbehaltlich der zum Unfallbegriff geregelten Grenzfälle und der Ausschlüsse (z. B. Ausschluß von Unfällen bei der aktiven Teilnahme an Kfz-Rennveranstaltungen oder als Luftfahrzeugführer (auch Luftgeräteführer), soweit hierfür nach deutschem Recht eine Erlaubnis benötigt wird)

2.6 Sonstige Bestimmungen zur Versicherungshöhe und -umfang

Invaliditätsmehrleistung

Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

Führt ein Unfall zu einer Invalidität wird die doppelte Invaliditätsleistung erbracht. Maßgeblich ist das Alter der versicherten Person bei Eintritt des Unfalles. Die zusätzliche Leistung ist auf EUR 200.000 beschränkt.

Bergungskosten und kosmetische Operationen

Mitversichert sind Bergungskosten bis zu EUR 25.000,00. Dies sind z. B. Such- und Rettungskosten im Falle eines versicherten Unfalles oder sofern ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

Ferner sind mitversichert durch einen Unfall bedingte Kosten für kosmetische Operationen bis EUR 25.000,00.

2.7 Versicherungsfälle

Nach Unfällen, die Leistungen aus diesem Vertrag zur Folge haben könnten, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen, seine Anordnungen zu befolgen und der Versicherer zu benachrichtigen.

Unfälle mit Todesfolge sind dem Versicherer möglichst sofort, spätestens innerhalb von zwei Tagen zu melden.

Obwohl Sie einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer besitzen, empfehlen wir Ihnen, Unfälle sofort an

HRdirekt
Rufnummer 06181/ 35-4477
E-Mail hrdirekt@heraeus.com

zu melden. Diese wird Sie zusammen mit ihrem Versicherungsmakler WILLIS GMBH & CO KG, Frankfurt, bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer unterstützen und Sie insbesondere über Details der Versicherungshöhe und des -umfanges unterrichten.

2.8 Bezugsberechtigung

Leistungen aus dieser Gruppenunfallversicherung erhalten die Versicherten. Wie in Ziffer 1 beschrieben, haben diese einen **Direktanspruch** gegenüber dem Versicherer.

Im Todesfall wird die Versicherungsleistung an die vom Versicherten eingesetzten Erben, ansonsten an seine gesetzlichen Erben erbracht. Hierzu ist die Vorlage des Erbscheins erforderlich.

Hinweis:

Diese Übersicht enthält die wesentlichsten Informationen zu der Unfallversicherungspolice. Sie ist jedoch nicht abschließend und kann nicht als Versicherungsbestätigung dienen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind stets der aktuelle Vertragstext und die diesem jeweils zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Unfallversicherung. Zur Beurteilung der Deckung im Einzelfall oder bei Rückfragen wenden Sie sich daher bitte an Ihre Versicherungsabteilung.

KURZBESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN AUS DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit wieder herzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die gesetzliche Unfallversicherung hat vom Gesetzgeber einen Präventionsauftrag. Dieser sieht vor, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten. Die Beratung von Unternehmen in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit steht im Mittelpunkt. Dazu gehört es, umfassende Handlungshilfen und sonstige Informationsmedien für Arbeitgeber und Versicherte zur Verfügung zu stellen. Die Unfallversicherungsträger bieten darüber hinaus kostenlose Informations- und Motivationsveranstaltungen zum Thema Arbeitsschutz an.

Wann erhalten Versicherte Leistungen?

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kommt die gesetzliche Unfallversicherung für die Folgen auf. Das heißt, sie sorgt für eine bestmögliche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, sowie gegebenenfalls für eine finanzielle Entschädigung.

Tritt ein Versicherungsfall ein, so erbringt die gesetzliche Unfallversicherung

- umfassende Heilbehandlung,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel "Umschulung"),
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen,
- Geldleistungen an Versicherte und Hinterbliebene.

Wann wird Rente gezahlt?

Vorrangiges Ziel der Unfallversicherungsträger ist die Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Versicherten. Renten an Versicherte werden dann gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht vollständig wieder hergestellt werden kann, das heißt eine Minderung von mindestens 20 Prozent vorliegt.

Detaillierte Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- Bundesverband der Unfallkassen (<http://www.unfallkassen.de>)

Hinweis:

Diese Übersicht zu den Leistungen der gesetzl. Unfallversicherung ist ein Auszug aus dem Internet (<http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/unfallversicherung/leistungen.html>). Sie ist nicht abschließend und unterliegt ferner gesetzlichen Änderungen.